



Cannabisgesetz (CanG)

Am 1. April 2024 ist das Cannabisgesetzes (Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften) in Kraft getreten: [LINK](#) Dabei ist zu beachten, dass dieses in zwei Stufen vorgesehen worden ist: Das Gesetz mit Ausnahme der Regelungen zu Anbauvereinigungen, ist bereits am 1. April 2024 in Kraft getreten. Die Regelungen zum Eigenanbau in Anbauvereinigungen treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Die häufigsten Fragen der Mitglieder zum CanG werden hier beantwortet:

Darf ich Cannabispflanzen verkaufen?

Der Verkauf von Cannabis-Stecklingen sowie von Cannabispflanzen ist verboten. Kommerzielle Anbieter, also auch Gärtnereien, dürfen keine Stecklinge und auch keine Cannabispflanzen verkaufen.

Dürfen Gärtnereien Jungpflanzen bis zu einem gewissen THC-Gehalt verkaufen?

Nein. Es ist kein Verkauf von Jungpflanzen vorgesehen.

Woher können Cannabissamen bezogen werden?

Im CanG ist lediglich der Versand und die Lieferung von Cannabissamen bezogen aus EU-Mitgliedsländern an Mitglieder der Anbauvereinigung, andere Anbauvereinigungen sowie an Nicht-Mitglieder zulässig.

Dürfen Gärtnereien Samen verkaufen?

Die Frage, ob und wie im stationären Handel Samen verkauft werden dürfen, ist bisher rechtlich nicht abschließend geklärt, wie das folgende Papier des Cannabis Wirtschaftsverbands zeigt: [Diskussionspapier Cannabiswirtschaft](#). Wir informieren sobald die Sachlage eindeutig geklärt ist.

Darf ich in meiner Gärtnerei Cannabis anbauen?

Der kommerzielle Anbau von Cannabis in Gärtnereien ist nicht erlaubt. Der Anbau von Genusscannabis ist nur erwachsenen Privatpersonen an ihrem Wohnort oder ab 01.07.2024 in Anbauvereinigungen mit behördlicher Erlaubnis gestattet.

Dürfen Gärtnereien ihre Gewächshäuser Anbauvereinen vermieten bzw. zur Verfügung stellen?

Anbauvereinigungen können in der Zukunft Flächen in Gärtnereien pachten und dort Cannabis selbst produzieren. Dabei muss der Anbau aber ausschließlich von der Anbauvereinigung übernommen werden. Der Gärtner als Verpächter darf nicht in die Produktion involviert sein. Da es zu unterschiedlich strenger Auslegung des Gesetzes auf Landesebene kommen kann, sollten Mitgliedsbetriebe vom Landesverband eng begleitet werden bezüglich der korrekten Trennung des eigenen Betriebes. Im CanG sind umfangreiche Betreiber- und Dokumentationspflichten aufgelistet sowie Regelungen zur Sicherung der Anlagen. So müssen beispielsweise die Mengen an Cannabis in Gramm und Stückzahl des Vermehrungsmaterials, die sich in oder auf ihrem befriedeten Besitztum befinden, fortlaufend dokumentiert und bei Bedarf der zuständigen Behörde übermittelt werden.



Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein bzw. welche Auflagen müssen dafür erfüllt werden?

Die Abstandsregelung von 250 Metern zu sensiblen Einrichtungen wie Kitas, Schulen, Sportplätzen oder Spielplätzen ist ein wichtiger Faktor. Hinsichtlich der Sicherheit müssen bestimmte Mindestschutzmaßnahmen eingehalten werden, dazu gehört eine angemessene Einbruchssicherung und Umzäunung der Räumlichkeiten. Nach der Gründung und Registrierung der Anbauvereinigung muss eine behördliche Erlaubnis für den Cannabisanbau beantragt werden. Nur mit dieser Erlaubnis ist der Anbau legal.

Welches Zubehör, für den Eigenanbau von Kunden, darf verkauft werden?

Es darf Zubehör für den Anbau von Cannabis zum Eigenbedarf verkauft werden. Beispielsweise Grow-Boxen, Töpfe, Substrate, Lampen, abschließbare Schränke etc.

Dürfen Anbautipps gegeben werden?

Ja, Anbautipps dürfen für den privaten Eigenanbau gegeben werden. Eine aktive Mitarbeit in einer Anbauvereinigung ist nur im Rahmen einer Mitgliedschaft erlaubt.

Weitere Informationen gibt es auch über den Verband der Cannabiswirtschaft hat einen Newsletter: [Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.](https://www.branchenverband-cannabiswirtschaft.de/)

Stand: 22.04.2024